

Stellungnahme zum Antrag „Landesregierung lässt Kinder, Eltern, Träger und Kommunen beim OGS Rechtsanspruch im Regen stehen“ der FDP -Fraktion sowie dem Entschließungsantrag der SPD-Fraktion „Historische Chance nicht verspielen – Ganzttag darf nicht mehr Glückssache sein, Landesregierung muss Bildung für alle ermöglichen!“

Grundsätzliches

Die Umsetzung des offenen Ganztages hat in den letzten Jahren aus Lehrersicht eine positive Entwicklung genommen. Es gibt u.a. Lehrerstunden für den Ganzttag, Projekte von Ganztagsklassen etc. Diese Verbesserungen stellen für die Schulen eine große Chance dar, um Bildung vor Ort neu zu denken. Dies wird bereits durch fortlaufende Aktualisierungen der Kooperationsvereinbarung getan. Im Folgenden beziehe ich Stellung zu den beantragten Punkten:

1. „Die Landesregierung wird aufgefordert einen Gesetzentwurf für ein Landesausführungsgesetz zum Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter ab 2026 bis zum Sommer dieses Jahres vorzulegen. In diesem Zuge ist eine ordentliche Verbändebeteiligung durchzuführen und das Parlament zu beteiligen, sowie umgehend ein Ausführungsgesetz zum Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung zu erarbeiten und dieses spätestens zur Sommerpause dem Landtag NRW vorzulegen.“

Aktuell befinden sich viele Schulen und Schulträger auf dem Weg zu neuen Kooperationsvereinbarungen. Dies geschieht häufig in Arbeitsgruppen von Lehrerinnen und Lehrern, Schulaufsicht sowie den Kommunen. Ihnen wird es so ermöglicht ein für ihren Standort passenden Rahmen zu erarbeiten. Sollte das Land nur kurzfristig ein Ausführungsgesetz verabschieden, müssten diese Prozesse erneut aufgerollt und bereits geleistete Arbeit wiederholt werden. Die Arbeitsbelastung würde dadurch enorm zunehmen. Die derzeitigen Ausführungen sind hinreichend, um vor Ort passgenaue, gute Angebote zu entwickeln. Diese lassen auch Raum einen Ganzttag gemäß dem schuleigenen Konzept/Ortes zu erarbeiten. Dies berücksichtigt dann auch die unterschiedlichen personellen Voraussetzungen. Prof. Dr. Iris Nentwig-Gesemann plädiert dafür, den Ganzttag als Sache der Kinder zu konzipieren und zu realisieren. Dies kann vor allem vor Ort in den Schulen und Kommunen gewährleistet werden.¹

2. „Im Landesausführungsgesetz Standards für den Offenen Ganzttag einzuführen und somit mindestens schrittweise aufwachsend landesweit eine hohe Qualität der Angebote zu sichern. Diese Mindeststandards sollen unter anderem den zeitlichen Umfang (Kernangebot und Randzeiten) und den Personaleinsatz regeln.“

Ich möchte betonen, dass bereits jetzt eine hohe standortgerechte Qualität in den OGS-Angeboten vorhanden ist. Dies wird deutlich durch die bestehenden Rahmenbedingungen und Vorgaben, wie sie im Grundlagenerlass des Ministeriums für Schule und Bildung NRW festgelegt sind. Der Grundlagenerlass (siehe Grundlagenerlass Ganzttagsschule NRW) legt umfangreiche

¹ Vgl. Prof. Dr. Iris Nentwig-Gesemann: „Qualitätsentwicklung von Ganzttag“. In: Grundschule aktuell Heft 162, Mai 2023. S. 6 -7.

Qualitätsstandards und -anforderungen fest, die die Schulen bereits umsetzen. Einige zentrale Aspekte des Grundlagenerlasses sind:

Pädagogische Konzeption

Jede Ganztagsschule ist verpflichtet, eine pädagogische Konzeption zu entwickeln und regelmäßig zu evaluieren. Diese Konzeption berücksichtigt die individuellen Bedarfe und Ressourcen der jeweiligen Schule und der Schülerschaft.

Zeitliche Struktur

Der Grundlagenerlass regelt auch den zeitlichen Umfang der Ganztagsangebote. Dabei wird zwischen Kernangeboten und ergänzenden Randzeiten unterschieden, um eine flexible und bedarfsgerechte Betreuung sicherzustellen.

Personaleinsatz

Der Erlass stellt klar, dass für die Umsetzung der OGS qualifiziertes Personal erforderlich ist. Schulen arbeiten eng mit Trägern der Jugendhilfe und weiteren Partnern zusammen, um eine qualitativ hochwertige Betreuung und Bildung zu gewährleisten.

Diese Regelungen zeigen, dass bereits jetzt ein umfassendes Qualitätsmanagement existiert, das den Schulen die notwendige Flexibilität gibt, auf die spezifischen Anforderungen vor Ort einzugehen und gleichzeitig hohe Qualitätsstandards einzuhalten. Eine Einführung zusätzlicher, landesweiter Mindeststandards könnte den bestehenden, bewährten Strukturen zuwiderlaufen und die Autonomie der Schulen einschränken. Es ist wichtig die bereits erzielten Erfolge und die hohe Qualität der bestehenden Angebote anzuerkennen und zu fördern anstatt diese durch neue bürokratische Hürden zu gefährden.

3. „Im Landesausführungsgesetz Regelungen für verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit zwischen Schulen, OGS-Trägern und außerschulischen Akteuren sicherzustellen.“
sowie „den rhythmisierten Ganztage in den Mittelpunkt seines Ausführungsgesetzes zu stellen und Chancengleichheit in der Bildung zu ermöglichen und gute Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten im Ganztage zu schaffen.“

Verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit

Die Notwendigkeit von Regelungen zur Sicherstellung verbindlicher Strukturen der Zusammenarbeit zwischen Schulen, OGS-Trägern und außerschulischen Akteuren sowie die Betonung des rhythmisierten Ganztages sind wichtige Themen. Diese Vorgaben gibt es bereits hinreichend.

Längst sind in den Schulen verbindliche Strukturen der Kooperation fest etabliert. Die Leitung des Ganztages ist beispielsweise in der Lehrerkonferenz eingebunden, was eine enge Verzahnung zwischen dem schulischen und außerunterrichtlichen Bereich sicherstellt. Dies ermöglicht eine ganzheitliche Betrachtung und Förderung der Schüler. Zudem existieren funktionierende Gremien, in denen die Kooperation zwischen Schulen, OGS-Trägern und weiteren außerschulischen Akteuren koordiniert wird.

Gemäß § 66 (7) des Schulgesetzes NRW kann die Schulkonferenz Vertreterinnen und Vertreter schülerergänzender Angebote sowie Personen aus dem schulischen Umfeld als beratende Mitglieder berufen. Insbesondere pädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte, die im Rahmen außerunterrichtlicher Angebote tätig sind, werden hierbei in besonderer Weise berücksichtigt. Diese gesetzliche Regelung schafft schon jetzt eine Basis für eine enge und effektive Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren.

Die bestehenden Strukturen fördern somit eine umfassende und koordinierte Betreuung der Schülerinnen und Schüler, was sich in der Praxis bereits bewährt hat.

Rhythmisierung des Ganztages

Der rhythmisierte Ganzttag ist ein zentrales Element, das standortbezogen erfolgen muss, um den spezifischen Bedürfnissen und Gegebenheiten der jeweiligen Schule gerecht zu werden. Die Schulen in Nordrhein-Westfalen haben die gesetzlich vorgegebene Wahlfreiheit bereits genutzt, um flexible und angepasste Konzepte zu entwickeln. Es ist wichtig diese Wahlfreiheit zu erhalten, damit jede Schule ihr individuelles Ganztagskonzept, das auf die Bedürfnisse ihrer Schülerschaft und ihres Umfelds zugeschnitten ist, weiterentwickeln kann. Eine starr vorgegebene Rhythmisierung könnte die Vielfalt und Anpassungsfähigkeit der bestehenden Modelle einschränken und die Schulen in ihrer Autonomie beeinträchtigen.

4. „Sicherheit bei den Familien zu schaffen, die bereits Kinder im Ganzttag an der Grundschule haben.“

Durch multifunktionale Raumkonzepte sind Schulen und Kommunen sehr bemüht dies zu gewährleisten. Ein Klassenraum, der im Nachmittagsbereich auch als Gruppenraum dient, schafft für die Schülerinnen und Schüler Sicherheit und Verlässlichkeit. Deshalb schaffen im Grundschulbereich viele Schulen Ganztagsklassen, um diese Verlässlichkeit für alle noch besser als bisher herzustellen.

5. „In dem zu erarbeitenden Ausführungsgesetz zum Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung personelle, pädagogische und räumliche Standards auszuführen.“

Personelle Standards

Bereits jetzt wird großer Wert auf die personelle Ausstattung im Bereich der Ganztagsförderung gelegt. Schulen arbeiten eng mit qualifizierten pädagogischen Fachkräften und Partnern aus der Jugendhilfe zusammen, um ein breites Spektrum an Bildungs- und Betreuungsangeboten bereitzustellen. Die Zusammenarbeit mit außerschulischen Akteuren und Trägern der OGS sorgt dafür, dass die Schülerinnen und Schüler optimal gefördert und betreut werden.

Pädagogische Standards

Die pädagogischen Standards sind durch umfangreiche gesetzliche Regelungen und Erlasse klar definiert. Schulen entwickeln und evaluieren kontinuierlich ihre pädagogischen Konzepte, um den individuellen Bedürfnissen der Schüler gerecht zu werden. Diese Konzepte beinhalten eine enge Verknüpfung von schulischen und außerunterrichtlichen Angeboten, die eine ganzheitliche Förderung ermöglichen.

Räumliche Standards

Im Bereich der räumlichen Standards verfügen viele Schulen bereits über geeignete Räumlichkeiten, die für die Ganztagsbetreuung genutzt werden können. Diese Räume sind so gestaltet, dass sie eine vielfältige Nutzung ermöglichen und den Anforderungen an eine moderne Lern- und Betreuungsumgebung entsprechen.

Perspektivische Verbesserung

Aus der Sicht der Lehrkräfte ist es wünschenswert, perspektivisch weitere Räume für Differenzierung zu schaffen. Solche Differenzierungsräume würden es ermöglichen, noch besser auf die individuellen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler einzugehen und spezifische Förderangebote umzusetzen.

Hierbei geht es insbesondere um die Schaffung von Lernumgebungen, die sowohl Rückzugsräume für konzentriertes Arbeiten als auch Bereiche für kooperative und kreative Aktivitäten bieten.

Die bestehenden Strukturen und Standards bieten bereits Grundlagen für eine qualitativ hochwertige Ganztagsförderung. Es ist jedoch wichtig, dass die Perspektive der kontinuierlichen Verbesserung stets beachtet wird. Durch die Schaffung zusätzlicher Differenzierungsräume können die Schulen noch besser auf die vielfältigen Anforderungen und Bedürfnisse der Schülerschaft eingehen und somit die Bildungsqualität weiter steigern.